



8670/AB

vom 21.06.2016 zu 9057/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0096-III 1/2016

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 9057/J-NR/2016

Die Abgeordneten zum Nationalrat Petra Bayr, MA, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „den Auftritt in Wien der PFLP-Aktivistin Leila Khaled“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Ich ersuche um Verständnis, dass mir eine Beantwortung nicht möglich ist, weil diese Rechtsfragen Gegenstand eines anhängigen Ermittlungsverfahrens sind. Dem Bundesministerium für Justiz liegt ein Abschlussbericht der Staatsanwaltschaft Wien vor, wobei im Weiteren der Weisungsrat zu befassen ist.

Zu 4:

Derzeit wird auf EU-Ebene ein Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Terrorismusbekämpfung und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI zur Terrorismusbekämpfung verhandelt, der auch einen Straftatbestand betreffend terroristische Vereinigungen enthält. Die Verhandlungen zu dieser Richtlinie werden voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2016 abgeschlossen werden. Vor allfälligen Änderungen im nationalen Recht wäre der Ausgang der Verhandlungen zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat abzuwarten.

Zu 5:

Da kein Anfangsverdacht in Richtung § 278d StGB gegeben war, wurden keine Ermittlungen in diese Richtung geführt.

Zu 6:

Gutheißen bedeutet, eine terroristische Straftat als rühmlich und nachahmenswert hinstellen, sie ausdrücklich billigen, ihre Begehung als positiv bewerten (*Plöchl* in *Höpfel/Ratz*, WK² § 282a Rz 8; *Fabrizy*, StGB¹² § 282 Rz 3). Im Gutheißen liegt die klare positive Zustimmung

1 von 2

zur Deliktsbegehung. In diesem Sinne entspricht das Gutheißen dem Rechtfertigen der Tatbegehung oder dem Anpreisen als rechtmäßiges Verhalten (*Rosbaud* in *Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer*, SbgK, 23. Lfg [Nov. 2010], § 282 Rz 44). Das Vorbringen von Umständen, welche die Tat lediglich in einem milderenden Licht erscheinen lassen (euphemistische Darstellung), bedeutet noch nicht deren Gutheißung (*Plöchl* in *Höpfel/Ratz*, WK² § 282a Rz 8; *Fabrizy*, StGB¹² § 282 Rz 3). Damit wird nämlich die Strafwürdigkeit der Tat oder deren Unrechtmäßigkeit nicht in Frage gestellt (*Rosbaud* in *Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer*, SbgK, 23. Lfg (Nov. 2010), § 282 Rz 44).

Ob im Einzelfall eine euphemistische Darstellung oder ein Gutheißen vorliegt, obliegt der Beurteilung der unabhängigen Rechtsprechung.

Zu 7:

Da mir der Inhalt der angesprochenen Äußerungen nicht bekannt ist, ist mir eine Beantwortung dieser Frage nicht möglich. Sie würde auch auf eine abstrakte rechtliche Beurteilung – losgelöst vom Einzelfall – hinauslaufen, was nicht Gegenstand parlamentarischer Interpellation ist.

Zu 8 und 9:

Auch hier ersuche ich um Verständnis, dass keine Rechtsansichten mit Bezug auf laufende Ermittlungsverfahren geäußert werden können.

Zu 10:

Gegen Leila Khaled werden Ermittlungen wegen des Verdachtes einer kriminellen Vereinigung gemäß § 278 Abs. 1 und Abs. 3 StGB sowie der Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung gemäß § 278b Abs. 2 StGB geführt.

Zu 11:

Eine Beantwortung dieser Frage ist mir derzeit nicht möglich, zumal die Anordnung einer Festnahme mittels eines Europäischen Haftbefehls vom Ergebnis der Prüfung des Sachverhaltes durch die Staatsanwaltschaft abhängig ist.

Wien, 21. Juni 2016

Dr. Wolfgang Brandstetter

